

Rahmenvereinbarung - Arbeitnehmerüberlassung

Stand: 12.02.2025

Zwischen der

NICE Aircraft Services & Support GmbH
Cargo City Süd
Gebäude 640
D-60549 Frankfurt am Main

- vertreten durch den Geschäftsführer Herrn
Marcus Steinmetz -

(im Folgenden „**Entleiher**“ genannt)

und der

XXX

- vertreten durch ... -

(im Folgenden „**Verleiher**“ genannt)

wird folgende Rahmenvereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Rahmenvereinbarung

Diese Rahmenvereinbarung regelt die gewerbsmäßige Überlassung von Arbeitnehmern (Anlage 5) für die Erbringung von vorab definierten Arbeitsleistungen (Anlage 1 und Anlage 2) durch den Verleiher an den Entleiher gegen Entgelt (Anlage 3 und Anlage 4).

§ 2 Bestandteile des Vertragsverhältnisses

Die nachfolgenden Regelungen bilden die rechtliche Grundlage für das vertragliche Verhältnis zwischen den Parteien dieser Rahmenvereinbarung, und zwar, in Fällen von Abweichungen, in der folgenden Reihen- und Rangfolge:

a) diese Rahmenvereinbarung nebst ihren Anlagen

- Anforderungsprofil „Flugzeugenteiser“ (Anlage 1)
- Anforderungsprofil „Stammunterstützer“ (Anlage 2)
- Vergütung, Abrechnungsmodus, Einsatzzeiten und Abrufmengen bei situativer Überlassung von Leiharbeitnehmern („Flugzeugenteiser“) (Anlage 3)
- Vergütung, Abrechnungsmodus, Einsatzzeiten und Abrufmengen bei dauerhafter Überlassung von Leiharbeitnehmern („Stammunterstützer“) (Anlage 4)
- Datenliste der überlassenen Leiharbeitnehmer (Anlage 5)

b) **Teilnahmeantrag vom XX.XX.2025 nebst seinen Bestandteilen (Anlage 6)**

- Bietergemeinschaftserklärung (Anlage 6.1)
- Nachunternehmerverpflichtungserklärung (Anlage 6.2)

c) **Angebot vom XX.XX.2025 nebst seinen Bestandteilen (Anlage 7)**

- Lieferantenkodex NICE (Anlage 7.1)
- Konzept gem. Ziffer 6.2.1 (Anlage 7.2)

§ 3 Beginn und Dauer der Rahmenvereinbarung

- (1) Die Laufzeit der Rahmenvereinbarung beginnt am 01.07.2025 und endet am 30.04.2027.
- (2) Die Laufzeit der Rahmenvereinbarung verlängert sich automatisch um jeweils zwei Jahre, wenn der Entleiher die Rahmenvereinbarung nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor Ende der Laufzeit kündigt. Die Rahmenvereinbarung kann maximal zweimal verlängert werden.
- (3) Die Rahmenvereinbarung läuft maximal bis zum 30.04.2031. Mit diesem Datum endet die Rahmenvereinbarung automatisch, ohne dass es einer Kündigung durch den Entleiher bedarf. Eine Verlängerung über dieses Datum hinaus ist nicht möglich.
- (4) Ein Anspruch des Verleihers auf ein- oder mehrmalige Verlängerung der Rahmenvereinbarung besteht nicht.
- (5) Auf das/die Arbeitsverhältnisse der in Anlage 5 aufgeführten und überlassenen Leiharbeitnehmer findet ein einschlägiger Zeitarbeitsvertrag bzw. ein Verbands- bzw. Haustarifvertrag Anwendung. Daher besteht seitens der überlassenen Leiharbeitnehmer kein Auskunftsrecht nach § 13 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) gegenüber dem Entleiher bzgl. der wesentlichen Arbeitsbedingungen eines vergleichbaren Arbeitnehmers im Entleiherbetrieb. Ebenfalls bedarf es nach § 12 Abs. 1 S. 4 AÜG keiner Angabe, welche wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts im Betrieb des Entleihers für einen vergleichbaren Arbeitnehmer des Entleihers gelten. Die vorgenannten Regelungen gelten nicht, soweit für den Entleiher Auskunftspflichten aufgrund etwaig anzuwendender Branchentarifverträge oder gesetzlicher Regelungen bestehen.

- (6) Der Entleiher wird darauf hingewiesen, dass eine tarifvertragliche Abweichung vom Gleichstellungsgrundsatz lediglich für die ersten 9 Monate einer Überlassung gem. § 8 Abs. 4 S. 1 AÜG in Verbindung mit § 8 Abs. 2 AÜG gegeben ist. Nach Ablauf von 9 Monaten gilt für das Arbeitsverhältnis der jeweils überlassenen Leiharbeitnehmer der Grundsatz der Gleichstellung sowie der damit verbundenen gesetzlichen Auskunftspflichten des Entleihers bzw. Auskunftsrechte der Leiharbeitnehmer gem. § 13 AÜG. Bei einer beabsichtigten bzw. absehbaren Überschreitung der Einsatzdauer des jeweiligen Leiharbeitnehmers von über 9 Monaten ist der Entleiher auf Verlangen des Verleiher zur Angabe der wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts unter Vorlage der Unterlagen wie z.B. Tarifvertrag, Betriebsvereinbarungen, Auflistung der wesentlichen Arbeitsbedingungen in Schriftform verpflichtet. Verfügt der Entleiher über keine eigenen (vergleichbaren) Mitarbeiter hat er anzugeben, wie er solche Fälle im Falle ihres Bestehens behandeln würde.

§ 4 Kündigung

- (1) Die ordentliche Kündigung der Rahmenvereinbarung durch den Verleiher ist ausgeschlossen.
- (2) Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung wird durch Abs. 1 nicht berührt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung für den Entleiher insbesondere besteht, wenn die Erlaubnis des Verleihers zur Überlassung von Arbeitnehmern ihre Gültigkeit verliert oder der Verleiher seiner Verpflichtung zur Abführung von Lohnsteuern und Sozialabgaben für die Leiharbeitnehmer nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- (3) Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Für den Fall, dass der Rahmenvereinbarungspartner vor vollständiger Leistungserbringung wegen Kündigung, Insolvenz, Tod, Krankheit oder aus einem sonstigen Grund endgültig ausfällt, behält sich der Auftraggeber vor, die verbleibenden Leistungen den übrigen Bietern in der Reihenfolge des Ausschreibungsergebnisses bis Platz 5 zu den angebotenen Konditionen (fortgeschrieben nach den Regelungen des Vertrags) anzutragen.

§ 5 Vergütung und Abrechnungsmodus

- (1) Die Vergütung für den tatsächlichen Einsatz der Leiharbeitnehmer richtet sich nach den Bestimmungen in Anlage 3 und Anlage 4 zu dieser Rahmenvereinbarung. Dabei gilt, dass Preise „inklusive Umsatzsteuer“ sich als Preise „inklusive der jeweils gültigen Umsatzsteuer“ verstehen. Die angebotenen Preise berücksichtigen keine Gestattungsentgelte. Ist der Verleiher verpflichtet, für die nach dieser Rahmenvereinbarung geschuldeten Leistungen Gestattungsentgelte an den Flughafen abzuführen, ist er berechtigt, dem Entleiher die Gestattungsentgelte in ihrer jeweils anfallenden Höhe ohne Aufschläge in Rechnung zu stellen.
- (2) Die Mindestschichtlänge für situativ entliehene Leiharbeitnehmer beträgt grundsätzlich vier Stunden. Unterschreitet die Einsatzzeit bei Abruf eines Leiharbeitnehmers vier Stunden, hat der Verleiher Anspruch auf eine pauschale Vergütung von vier Stunden je Leiharbeiter je Unterschreitung. Dies gilt auch, falls der Entleiher eine Bestellung für ei-

nen/mehrere Leiharbeiter mit weniger als der gem. Anlage 3 Ziffer 5 Absatz 2 Anlage festgelegten Mindestvorlaufzeit widerruft. Der Verleiher hat keinen Anspruch auf die pauschale Vergütung nach diesem Absatz, sofern auf die verkürzte Einsatzzeit/Abbestellung eines/mehrerer Leiharbeiter(s) ein Einsatz des/der betroffenen Leiharbeiter(s) unmittelbar eine anderweitige Verwendung durch den Verleiher erfolgt.

- (3) Der Verleiher ist zur Absicherung des geforderten Personaleinsatzes verpflichtet, eine angemessene Menge an einsatzfähigen Leiharbeitern vorzuhalten. Daher gewährt der Entleiher dem Verleiher unter dem Vorbehalt der Erfüllung der in diesem Absatz dargelegten Voraussetzungen folgende Mindestumsätze je Los für Flugzeugenteiler (situativ überlassene Leiharbeiter), der entsprechend dem jeweiligen Schulungs- und Einsatzanteil in folgende Zeiträume gestaffelt wird:

- 01.07.2025 bis 31.12.2025: 31.000 Euro je Los
- 01.01.2026 bis 31.12.2026: 47.000 Euro je Los
- 01.01.2027 bis 30.04.2027: 16.000 Euro je Los

Im Falle der Verlängerung der Laufzeit der Rahmenvereinbarung:

- 01.05.2027 bis 31.12.2027: 31.000 Euro je Los
- 01.01.2028 bis 31.12.2028: 47.000 Euro je Los
- 01.01.2029 bis 31.12.2029: 47.000 Euro je Los
- 01.01.2030 bis 31.12.2030: 47.000 Euro je Los
- 01.01.2031 bis 30.04.2031: 16.000 Euro je Los

Voraussetzung des Anspruchs auf die vorbezeichneten Mindestumsätze ist die vertragsgemäße und auch im Übrigen ordnungsgemäße Leistungserbringung, insb. durch Erfüllung/Bereitstellung der vertraglich vereinbarten Abrufmengen (Anlage 3 Ziffer 4). Kann der Verleiher die vereinbarte Abrufmenge (netto) bei einer (einzig) vertragskonformen Bestellung des Entleihers nicht fristgerecht stellen, reduziert sich der Anspruch des Verleihers auf den Mindestumsatz je Los im jeweiligen Zeitraum pro bei Dienstbeginn im Verhältnis zur tatsächlichen und vertraglich zulässigen Abrufmenge dem Entleiher nicht zur Verfügung stehenden Leiharbeiter um 10 Prozent des jeweiligen Mindestumsatzes. Die Reduzierung gilt unabhängig von den Gründen für die (teilweise) Nichterfüllung der geschuldeten Abrufmenge. Die Reduzierung ist auf die Höhe des im betroffenen Zeitraum festgelegten Mindestumsatzes gedeckelt. Ggfs. darüberhinausgehende Ansprüche des Entleihers (etwa wegen Schadensersatzes) bleiben unberührt.

(Bsp.:

Saison: 01.01.2026 bis 31.12.2026

Mindestumsatz: 47.000 Euro je Los)

Der Verleiher ist verpflichtet, ggfs. zu seinen Gunsten entstandene Differenzen zwischen Mindestumsatz und tatsächlicher Abrufmenge gegenüber dem Verleiher in dem auf den festgelegten Anspruchszeitraum folgenden Monat abzurechnen. Der Verleiher trägt die Darlegungs- und Beweislast für den zu seinen Gunsten entstandenen Anspruch sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach.

Wegen der Abrechnung gilt Abs. 8.

- (4) Der Verleiher garantiert die termingerechte Bereitstellung des gemäß Anlage 1 und Anlage 2 qualifizierten Personals.

Darüber hinaus wird der Verleiher dafür Sorge tragen, dass die Mitarbeiter für mindestens 3 aufeinanderfolgende Wintersaisons zur Verfügung stehen. Die NICE zahlt folgende Be-

träge für jeden (sowohl situativ als auch dauerhaft überlassenen) Leiharbeiter (Leiharbeitnehmer), der für folgende Anzahlen von Saisons ununterbrochen zur Verfügung steht:

- Leiharbeiter steht zwei Saisons hintereinander zur Verfügung: 600 EUR
- Leiharbeiter steht drei Saisons hintereinander zur Verfügung: 800 EUR
- Leiharbeiter steht vier oder mehr Saisons hintereinander zur Verfügung: 1.000 EUR je Saison ab Saison 4

Der Verleiher trägt die Darlegungs- und Beweislast. Wegen der Abrechnung gilt Abs. 8.

- (5) Leiharbeiter, die in den letzten 6 Monaten vor der Überlassung beim Entleiher oder einem Arbeitgeber, der mit dem Entleiher einen Konzern im Sinne des § 18 AktG bildet, beschäftigt waren, werden nur unter folgender Maßgabe überlassen: Im Falle der Nichtanwendbarkeit tariflicher Vorschriften auf Grund von § 3 Abs. 1 Nr. 3 letzter Satz AÜG verpflichtet sich der Entleiher zur Zahlung von den sich um die prozentuale Veränderung der Lohnkosten des jeweiligen Leiharbeitnehmers erhöhten Stundenverrechnungssätzen ab Anspruchsberechtigung des Leiharbeitnehmers. Die dahingehende Überprüfung obliegt dem Verleiher.
- (6) Die Vergütung nach Anlage 3 und Anlage 4 wird festgeschrieben bis zum 30.04.2026.
- (7) Für die Vergütung nach dem 30.04.2026 gilt Folgendes:

Ändert sich nach dem 30.04.2026 der maßgebende Lohn, so können auf Verlangen jedes Rahmenvereinbarungspartners die angebotenen Preise nach folgender Preisgleitklausel angepasst werden:

$$P_{neu} = P_{alt} \times (a + b \times L_{neu}/L_{alt})$$

Dabei bedeuten:

P_{neu} = neuer Preis

P_{alt} = Preis – ohne Umsatzsteuer- am Tag der Angebotslegung

L_{neu} = neuer Lohn der maßgebenden Gruppe

L_{alt} = Lohnkosten der maßgebenden Lohngruppe zum Zeitpunkt des Ablaufs der Festpreisphase

a = Festkostenanteil 0,3

b = Lohnkostenanteil 0,7

Maßgebender Tarifvertrag:

Entgelt-Tarifvertrag (Dienstleistungsbereich Flughäfen) in der Fassung der Änderungsvereinbarung Nr. 12 vom 18. April 2018.

Maßgebende Entgeltgruppe: 2 (Entgelttabelle ab 01.04.2023)

Die Anpassung kann einmal jährlich beantragt werden und erfolgt mit Wirkung zum 1. Tag des dem Verlangen folgenden Monats.

- (8) Die Abrechnung erfolgt monatlich. Den gesetzlichen Regelungen (insb. § 14, § 14a UstG) entsprechende und insb. prüffähige Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen ab Zugang ohne Abzug.

§ 6 Weisungsbefugnis des Entleiher

- (1) Der Entleiher ist berechtigt, den Leiharbeitnehmern alle Weisungen zu erteilen, die nach Art und Umfang in den in Anlage 1 und Anlage 2 aufgeführten Leistungsumfang fallen.
- (2) Der Verleiher gewährleistet, dass die Leiharbeitnehmer in den Arbeitsablauf des Entleiher integriert werden können. Dies gilt insbesondere für die notwendige Ableistung von Überstunden, Nacht- und Wechselschichten. Der Verleiher tritt dem Entleiher insoweit seine Ansprüche gegen die Leiharbeitnehmer auf Arbeitsleistung ab und verpflichtet sich, das Einverständnis der Leiharbeitnehmer einzuholen und dem Entleiher unverzüglich auf Aufforderung nachzuweisen.

§ 7 Pflichten des Verleihers

(1) Allgemeine Pflichten des Verleihers

- a. Der Verleiher muss dem Entleiher eine Kopie der Erlaubnis der Bundesagentur für Arbeit zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung gem. § 1 Abs. 1 AÜG vorlegen und bereits den drohenden oder absehbaren Wegfall der Erlaubnis im Sinne des § 12 Abs. 2 AÜG als auch dessen tatsächlichen Wegfall dem Entleiher sofort nach Bekanntwerden der maßgeblichen Tatsachen schriftlich mitteilen.

Keiner Erlaubnis bedarf ein Arbeitgeber mit weniger als 50 Beschäftigten, der zur Vermeidung von Kurzarbeit oder Entlassungen an einen Arbeitgeber einen Arbeitnehmer, der nicht zum Zweck der Überlassung eingestellt und beschäftigt wird, bis zur Dauer von zwölf Monaten überlässt, wenn er die Überlassung vorher schriftlich der Bundesagentur für Arbeit angezeigt hat, § 1a Abs. 1 AÜG

- b. Der Verleiher hat sicherzustellen, dass für den Entleiher während der Wintersaison die Leiharbeitnehmerdisposition täglich in der Zeit von 3:00 bis 23:00 Uhr erreichbar ist.
- c. Der Verleiher haftet dem Entleiher für von einem Leiharbeiter verursachten Schäden grundsätzlich nur, wenn er bei der Auswahl der überlassenen Leiharbeitnehmer nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat. Er haftet ferner für die schuldhafte Nichteinhaltung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag. Ein Mitverschulden des Entleiher (§ 254 BGB) bleibt unberührt.

Der Verleiher verpflichtet sich zur Vorlage von Qualifikationsnachweisen bezüglich der Leiharbeitnehmer (z. B. Führerschein, Kenntnisse der deutschen Sprache). Der Entleiher behält sich die Überprüfung der Eignung der Leiharbeitnehmer (insb. einschl. der regelmäßigen Überprüfung der Gültigkeit der Fahrerlaubnis) vor.

Der Verleiher haftet ferner für entstandene Schäden und/oder Strafen bei schuldhaft durch ihn verursachten Gesetzesverstößen insbesondere aufgrund der Nichtmitteilung der nach § 1 Abs. 1 S. 6 AÜG zu erteilenden Informationen.

Diese Haftung des Verleihers gilt allerdings nicht, soweit ein solcher Anspruch auf einem Vertrag zwischen dem Entleiher und dem den Anspruch stellenden

Dritten beruht und die einschlägige vertragliche Regelung zu Gunsten des Dritten von den einschlägigen gesetzlichen Regelungen abweicht.

- d. Der Entleiher kann die Abberufung eines Leiharbeitnehmers für den nächsten Arbeitstag und unverzüglichem geeigneten Ersatz verlangen, wenn ein Anlass vorliegt, der den Arbeitgeber zur ordentlichen Kündigung aus Gründen, die in der Person oder im Verhalten des Arbeitnehmers liegen, berechtigen würde.
- e. Der Entleiher kann einen Leiharbeitnehmer während der Arbeitsschicht von der Arbeitsstelle verweisen und unverzüglichem geeigneten Ersatz verlangen, wenn ein Grund vorliegt, der gemäß § 626 Abs. 1 BGB den Arbeitgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen würde. In diesem Falle wird der Verleiher für diesen Leiharbeitnehmer dem Entleiher nur die bis zum Verweis tatsächlich angefallene Arbeitszeit in Rechnung stellen, soweit die Leistung für den Entleiher einen wirtschaftlichen Wert hatte.
- f. Bei Streik, Aussperrung, vorübergehender Betriebsstilllegung und während der Dauer von Betriebsversammlungen kann der Entleiher verlangen, dass die Arbeiten ruhen. Der Verleiher verpflichtet sich, im Falle des § 11 Abs. 5 AÜG den Arbeitnehmer auf sein Arbeitsverweigerungsrecht hinzuweisen.
- g. Der Verleiher verpflichtet sich mit Rücksicht auf die nach § 28e Abs. 2 SGB IV bestehende Haftung des Entleihers für die Sozialversicherungsbeiträge der Leiharbeitnehmer, eine aktuelle Bescheinigung der Sozialversicherungsträger vorzulegen, die die ordnungsgemäße Entrichtung der Beiträge durch den Verleiher ausweist. Der Verleiher verpflichtet sich, auf Anforderung durch den Entleiher während der Dauer der Überlassung weiter entsprechende und aktuelle Bescheinigungen vorzulegen.

Wird der Entleiher gemäß § 28e Abs. 2 SGB IV und/oder § 42d EstG von der zuständigen Einzugsstelle bzw. dem Finanzamt in Anspruch genommen, ist er berechtigt, die dem Verleiher geschuldete Vergütung in der Höhe der von der Einzugsstelle bzw. dem Finanzamt geltend gemachten Forderung einzubehalten, bis der Verleiher nachweist, dass er die Beiträge bzw. die Lohnsteuer ordnungsgemäß abgeführt hat.

- h. Der Verleiher ist des Weiteren verpflichtet, die NICE innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen von allen Haftungsansprüchen freizustellen, die sich daraus ergeben, dass der Verleiher, seine Nachunternehmer oder die von diesen eingesetzten Nachunternehmer schuldhaft ihren Verpflichtungen nach diesem Vertrag verletzen, insb. ihren Pflichten nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG), dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) und/oder dem Mindestlohn-gesetz (MiLoG) nicht nachkommen.

Mitverschulden (§ 254 BGB) bleibt unberührt.

Dies gilt nicht, soweit diese Drittansprüche auf einer Haftungserweiterung im Vergleich zu den für das jeweilige Schuldverhältnis einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen beruhen.

- i. Der Verleiher verpflichtet sich, bei der Überlassung eines Leiharbeitnehmers, der der Arbeitsgenehmigung bedarf, die jeweils gültige Arbeitsgenehmigung ohne gesonderte Aufforderung vorzulegen.

- j. Der Verleiher ist nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus dieser Rahmenvereinbarung insgesamt oder teilweise ohne die vorherige Zustimmung des Entleihers abzutreten oder zu übertragen.
- k. Der Verleiher ist verpflichtet, bei der NICE ausgebildete Leiharbeiter auch für den Einsatz bei der NICE abzustellen. Ein ohne Aufforderung durch die NICE durchgeführter Austausch ist grundsätzlich nur gestattet, wenn der Leiharbeiter selbst gekündigt hat. Die Eigenkündigung ist nachzuweisen.
- l. Der Verleiher stellt den zum Einsatz kommenden Leihararbeitern die erforderliche Arbeitsschutzkleidung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts (gemäß EN ISO 20471 Klasse 3). Der Entleiher stellt Warnweste, Arbeitshandschuhe und Gehörschutz zur Verfügung.
- m. Der Verleiher verpflichtet sich, dem Entleiher auf dessen Abruf hin Leiharbeiter in dem Abruf und den vertraglichen Regelungen entsprechendem aus dem in Anlage 5 bezeichneten Leiharbeiterpool zur Arbeitsleistung zu überlassen. Die überlassenen Leiharbeiter müssen zum Zeitpunkt der Überlassung alle Voraussetzungen nach Anlage 1 und Anlage 2 erfüllen. Der Verleiher hat die Anlage 5 mit einem angemessenen Vorlauf zu den jeweiligen Schulungsterminen in digitaler und schriftlicher Form und mit Datum (Stand) versehen bei dem Entleiher einzureichen. Der Entleiher wird die Schulungstermine frühzeitig bekanntgeben.
- n. Der Verleiher verpflichtet sich auf Wunsch des Entleihers, eine standardisierte, über einen Internetbrowser erreichbare Plattform zur Schulungs- und Einsatzplanung zu verwenden. In diesem Tool werden auch die Qualifikationen der Leiharbeiter gemeinsam von Verleiher und Entleiher verwaltet. Der Verleiher kann auf diese Plattform lizenz- und nutzungskostenfrei zugreifen und wird vom Entleiher unterwiesen.

(2) Besondere Pflichten des Verleihers – Flugzeugenteiser

- a. Die Personalmengenkontingente (Leiharbeiterpool gem. Anlage 5) werden wie folgt festgelegt:
 - Der Verleiher verpflichtet sich, je Los pro Schicht 3 Leiharbeiter zu stellen (gesamt brutto 12 Leiharbeiter).
- b. Die Gesamtzahl der Leiharbeiter aus dem Leiharbeiterpool wird als Bruttomenge bezeichnet. Die Abrufmenge wird als Nettomenge bezeichnet.
- c. Um die bestellte Personalmenge pro Schicht gewährleisten zu können, hat der Verleiher einen Leiharbeiterpool (gem. Anlage 5) vor Beginn einer jeden Wintersaison für die Schulung zum „Flugzeugenteiser“ gemäß des vom Entleiher vorgegebenen Schulungszeitplans bereitzustellen. Bei Nicht-Erscheinen zum Schulungstermin hat der Verleiher keinen Anspruch auf einen Ersatztermin. Dem Verleiher stehen vertraglich Schulungskapazitäten für 12 Leiharbeiter je Los zu. Der Verleiher hat keinen Anspruch auf darüber hinausgehende Schulungskapazitäten.

- d. Der zeitliche Vorlauf für eine Bestellung beträgt mindestens 9 Stunden.
- e. Ferner kann der Entleiher bei Bedarf bis zu zwei Leiharbeitnehmer netto je Schicht und Los mit 120 Minuten Vorlaufzeit kurzfristig abrufen.
- f. Für die Zu- und Rückführung der Leiharbeitnehmer zum Dienstort hat der Verleiher Sorge zu tragen.
- g. Im Falle des entschuldigtem oder unentschuldigtem Fehlens eines Leiharbeitnehmers hat der Verleiher auf Anforderung durch den Entleiher unverzüglich geeigneten Ersatz zu stellen. Die Ersatzpflicht erstreckt sich lediglich auf den bestehenden, durch den Entleiher bereits geschulten Leiharbeitnehmerpool (Anlage 5).

(3) Besondere Pflichten des Verleihers – Stammunterstützer

- a. Als Stammunterstützer entliehene Leiharbeitnehmer unterliegen zwischen 15. November und 15. März grundsätzlich einer Urlaubssperrzeit, in der geplanter Erholungsurlaub ausgeschlossen ist. Als Ausnahme gelten insbesondere kurzfristige Urlaube bei entsprechender Wetterlage.
- b. Der Verleiher verpflichtet sich, ausnahmsweise geplanten Erholungsurlaub frühzeitig dem Entleiher vor Schulungsbeginn anzuzeigen. Die maximale Dauer des Erholungsurlaubs darf je Monat der Abstellung 1/12 des Anspruchs auf Jahresurlaub nicht übersteigen, vgl. § 5 Abs. 1 BUrlG.
- c. Der Verleiher verpflichtet sich, als Stammunterstützer vorgesehene Leiharbeitnehmer rechtzeitig vor Aufnahme ihrer Tätigkeit bei dem Entleiher persönlich vorzustellen. Der Entleiher ist zur Ablehnung des Stammunterstützers aus triftigem Grund berechtigt. Lehnt der Entleiher den Stammunterstützer aus triftigem Grund ab, ist der Verleiher verpflichtet, binnen 14 Kalendertagen einen geeigneten und den Anforderungen dieses Vertrags nebst seinen Anlagen entsprechenden Ersatz vorzuschlagen. Der Verleiher trägt die mit dem Austausch verbundenen Kosten.

Der Entleiher behält sich die Überprüfung der Eignung der Leiharbeitnehmer als Stammunterstützer vor.

§ 8 Pflichten des Entleihers

- (1) Der Entleiher verpflichtet sich, die sich aus § 618 BGB ergebenden Fürsorgepflichten einzuhalten. Der Entleiher hat schriftlich zu erklären, welche besonderen Merkmale die für den Leiharbeitnehmer vorgesehene Tätigkeit hat und welche berufliche Qualifikation dafür erforderlich ist (siehe Anlage 1 und Anlage 2).
- (2) Der Entleiher hat die Leiharbeitnehmer von Beginn der Beschäftigung an und bei Veränderungen in ihrem jeweiligen Arbeitsbereich über Gefahren für Sicherheit und Gesundheit, denen sie bei ihrer Arbeit ausgesetzt sein können, sowie über die Maßnahmen und Einrichtungen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterrichten.

- (3) Gem. § 11 Abs. 6 AÜG unterliegt die Tätigkeit des Leiharbeitnehmers den für den Betrieb des Entleiher geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Arbeitsschutzes; die sich hieraus ergebenden Pflichten für den Arbeitgeber obliegen dem Entleiher unbeschadet der Pflichten des Verleiher.
- (4) Der Entleiher hat die Leiharbeitnehmer zudem über die Notwendigkeit zusätzlicher Qualifikationen oder beruflicher Fähigkeiten oder einer besonderen ärztlichen Überwachung sowie über erhöhte besondere Gefahren des Arbeitsplatzes zu unterrichten.
- (5) Nimmt der Leiharbeitnehmer seine Arbeit nicht auf oder setzt er sie nicht fort oder fehlt er aus sonstigen Gründen, ist der Verleiher vom Entleiher umgehend zu unterrichten.
- (6) Der Entleiher verpflichtet sich, dem Verleiher einen Arbeitsunfall sofort zu melden.

§ 9 Pflichten der Parteien

- (1) Der Verleiher und der Entleiher werden ihren jeweiligen Pflichten aus dem AÜG gewissenhaft nachkommen.
- (2) Die Parteien werden sich über alle wesentlichen Umstände, die Einfluss auf die Durchführung dieser Rahmenvereinbarung haben können, rechtzeitig gegenseitig informieren.
- (3) Vor jeder Ersetzung / jedem Einsatz hat eine Konkretisierung des jeweiligen Leiharbeitnehmers gemäß Anlage 5 des Vertrages stattzufinden.

§ 10 Datenschutz

- (1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass im Rahmen der zugrundeliegenden Dienstleistung keine Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 DSGVO und/oder gemeinsame Verantwortlichkeit im Sinne des Art. 26 DSGVO vorliegt. Die Parteien sind sich vielmehr darüber einig, dass jede Partei in Bezug auf ihre jeweilige Verarbeitung personenbezogener Daten als eigenständiger Datenverantwortlicher handelt.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz (z.B. Bundesdatenschutzgesetz, DSGVO) zu beachten sowie ihre Einhaltung unter Beachtung der nachstehenden Vorschriften zu gewährleisten und zu überwachen. Jede Partei gewährleistet die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Rechtmäßigkeit der durch sie im Rahmen dieses Vertrages erfolgten Datenverarbeitungen. Die Parteien ergreifen alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit die Rechte der betroffenen Personen, insbesondere nach den Art. 12 bis 22 DSGVO, innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit gewährleistet werden können bzw. sind.
- (3) Mitarbeiter der Parteien werden auf das Datengeheimnis und zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz schriftlich verpflichtet.
- (4) Die Parteien werden insbesondere personenbezogene Daten der jeweils anderen Partei, die sie im Rahmen der Erfüllung der vorliegenden Vertragsbeziehung erhoben oder übermittelt bekommen haben, unter Beachtung des einschlägigen Datenschutzrechts erheben, verarbeiten und nutzen.

- (5) Die Parteien tragen dafür Sorge, dass nur personenbezogene Daten erhoben werden, die für die rechtmäßige Prozessabwicklung zwingend erforderlich sind. Die Datenverarbeitung erfolgt jeweils nur für die Zwecke der Durchführung und Abwicklung des zugrundeliegenden Vertrages. Im Übrigen beachten beide Vertragsparteien den Grundsatz der Datenminimierung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO.
- (6) Die Parteien verpflichten sich, sich gegenseitig bei der Erfüllung der sich aus der DSGVO ergebenden Pflichten zu unterstützen, sobald dies eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne dieses Vertrages betrifft.
- (7) Beiden Parteien obliegen die aus Art. 33, 34 DSGVO resultierenden Melde- und Benachrichtigungspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde und den von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Personen für ihren jeweiligen Wirkbereich. Für den Fall, dass die Datenschutzverletzung Verarbeitungen von personenbezogenen Daten im Sinne dieses Vertrages betrifft, werden sich die Parteien unverzüglich gegenseitig über die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde informieren und leiten sich die zur Durchführung der Meldung erforderlichen Informationen jeweils unverzüglich zu.
- (8) Soweit sich eine betroffene Person im Hinblick auf eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Vertrages an eine der Parteien in Wahrnehmung ihrer Betroffenenrechte wendet, insbesondere wegen Auskunft oder Berichtigung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten, verpflichten sich die Parteien, dieses Ersuchen unverzüglich unabhängig von der Pflicht zur Gewährleistung des Betroffenenrechtes an die andere Partei weiterzuleiten. Diese ist verpflichtet, der anfragenden Vertragspartei die zur Auskunftserteilung notwendigen Informationen aus ihrem Wirkbereich unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- (9) Die Parteien verpflichten sich, die von der jeweils anderen Partei zur Verfügung gestellten Unterlagen und Daten sowie Arbeitsergebnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere Unbefugten nicht zugänglich zu machen. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Vertrages für 2 weitere Jahre fort. Bei Beendigung des vorliegenden Vertrages haben die Parteien einander alle Daten auf Verlangen herauszugeben oder nach Wahl zu löschen bzw. datenschutzgerecht zu vernichten. Dies gilt nur, solange die verpflichtete Partei nicht durch Gesetz (z.B. gesetzliche Aufbewahrungsfristen), behördliche bzw. richterliche Anordnung zur Aufbewahrung verpflichtet ist.

§ 11 Sonstige Regelungen

- (1) Die Parteien sind verpflichtet, über die bei Vertragsdurchführung zur Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Gegenseite, soweit gesetzlich zulässig, Stillschweigen zu bewahren und ihre Arbeitnehmer entsprechend zu verpflichten.
- (2) Außer den in dieser Rahmenvereinbarung schriftlich festgelegten Vertragsbedingungen sind keine weiteren Vereinbarungen getroffen worden.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Rahmenvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (§ 126 BGB) bzw. der elektronischen Form (§ 126a BGB). Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Rahmenvereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der üb-

rigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Statt der rechtsunwirksamen, nicht durchführbaren oder lückenhaften Bestimmung gilt diejenige gesetzlich zulässige Regelung, die dem in der rechtsunwirksamen, nicht durchführbaren oder lückenhaften Bestimmung zum Ausdruck gebrachten Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

- (5) Ausschließlicher Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – Frankfurt am Main.
- (6) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland (mit Ausnahme des UN-Kaufrechts).

Frankfurt am Main, den XX.XX.2025

XXX

XXX

Anlagen:

- Anlage 1: Anforderungsprofil „Flugzeugenteiler“
- Anlage 2: Anforderungsprofil „Stammunterstützer“
- Anlage 3: Vergütung, Abrechnungsmodus, Einsatzzeiten und Abrufmengen bei situativer Überlassung von Leiharbeitnehmern
- Anlage 4: Vergütung, Abrechnungsmodus, Einsatzzeiten und Abrufmengen bei dauerhafter Überlassung von Leiharbeitnehmern
- Anlage 5: Datenliste der überlassenen Leiharbeitnehmer
- Anlage 6: Teilnahmeantrag vom XX.XX.2025 nebst seinen Bestandteilen
- Anlage 7: Angebot vom XX.XX.2025 nebst seinen Bestandteilen

Anlage 1 – Anforderungsprofil Flugzeugenteiser

Für die Tätigkeit als Flugzeugenteiser (Flugzeugenteisung mit Spezialgeräten des Entleihers auf der Abfertigungsposition oder auf den dafür vorgesehenen Enteisungsflächen des Flughafens Frankfurt/Main einschließlich der Hin- und Rückführung der Fahrzeuge und Befüllung der Fahrzeuge an den Tankanlagen) wird folgendes Anforderungsprofil festgelegt:

- Gültiger Flughafenausweis mit Vorfeldberechtigung (Voraussetzung: Gültige Zuverlässigkeitsüberprüfung und Luftsicherheitsschulung),
- Gültiger Vorfeldführerschein für den Flughafen Frankfurt am Main,
- Gültiger Fahrerlaubnis mindestens der Klasse B,
- Schichtdiensttauglichkeit,
- Schwindelfreiheit,
- Farbsehvermögen (keine Rot-Grünblindheit),
- Gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift,
- Englische Sprachkenntnisse wünschenswert, wobei sich der Entleiher einen angemessenen Test vorbehält,
- Teilnahme an allen erforderlichen Schulungs- und Qualifikationsmaßnahmen,
- Gesundheitsuntersuchungen gem. G20, G25 und H69.

Frankfurt am Main, den XX.XX.2025

Anlage 2 – Anforderungsprofil Stammunterstützer

Für die Tätigkeit als Stammunterstützer (Flugzeugenteisung mit Spezialgeräten des Entleihers auf der Abfertigungsposition oder auf den dafür vorgesehenen Enteisungsflächen des Flughafens Frankfurt/Main einschließlich der Hin- und Rückführung der Fahrzeuge und Befüllung der Fahrzeuge an den Tankanlagen sowie Sonderfunktionen im operativen (Enteisungs-) Betrieb) wird folgendes Anforderungsprofil festgelegt:

- Gültiger Flughafenausweis mit Vorfeldberechtigung (Voraussetzung: Gültige Zuverlässigkeitsüberprüfung und Luftsicherheitsschulung),
- Gültiger Vorfeldführerschein für den Flughafen Frankfurt am Main,
- Gültiger Fahrerlaubnis mindestens der Klasse B,
- Schichtdiensttauglichkeit,
- Schwindelfreiheit,
- Farbsehvermögen (keine Rot-Grünblindheit),
- Gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift,
- Englische Sprachkenntnisse gemäß ICAO Language Proficiency Level 4, wobei der Entleiher einen entsprechenden Test durchführt,
- EDV-Kenntnisse (MS-Office),
- Teilnahme an allen erforderlichen Schulungs- und Qualifikationsmaßnahmen,
- Gesundheitsuntersuchungen gem. G20, G25 und H69.

Frankfurt am Main, den XX.XX.2025

Anlage 3 – Vergütung, Abrechnungsmodus, Einsatzzeiten und Abrufmengen bei situativer Überlassung von Leiharbeitnehmern („Flugzeugenteiser“)

1. Schulungszeitraum

- (1) Die Schulung dient der Vermittlung der gesetzlichen, behördlichen und der durch sonstige Regelungen vorgegebenen Inhalte. Der Schulungszeitraum beinhaltet die theoretischen und praktischen Ausbildungsstunden inklusive einer Lernerfolgskontrolle zur Überprüfung der vermittelten Inhalte. Dies schließt auch die Enteisung eines realen (echten) Auftrages unter Begleitung einer durch den Entleiher benannten Person ein (Check-Out der „Initials“ im ersten Einsatz). Die Schulung der Leiharbeitnehmer erfolgt durch den Entleiher.
- (2) Trainingsstunden sind Stunden, die durch eine vom Entleiher benannte Person begleitet werden und die durch den Entleiher angefordert wurden. Das Training umfasst die Übung der in der Schulung theoretisch und praktisch vermittelten Inhalte während der Wintersaison.

Die vorgenannten Regelungen gelten ebenfalls für die Sonderqualifikationen, welche durch eine Einweisung durch eine vom Entleiher benannte Person erfolgen.

2. Einsatz- bzw. Arbeitszeiten

Der Einsatz umfasst das eigenständige Ausführen eines realen (echten) Auftrages ohne Begleitung durch eine vom Entleiher benannte Person.

Die Arbeitszeiten sind im Frühdienst von frühestens 3:00 Uhr bis spätestens 16:30 Uhr und im Spätdienst von frühestens 12:00 Uhr bis spätestens 01:00 Uhr. Je nach Wetterlage kann das Dienstende im Rahmen des gesetzlich Zulässigen verlängert bzw. vorgezogen werden.

3. Personalmengen

Die Personalmengenkontingente (Leiharbeitnehmerpool gem. Anlage 5) werden wie folgt festgelegt:

- Der Verleiher verpflichtet sich, je Los pro Schicht 3 Leiharbeitnehmer zu stellen (gesamt brutto 12 Leiharbeitnehmer).

4. Abrufmengen

Der Verleiher stellt dem Entleiher während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung jeweils aus dem festgelegten Leiharbeitnehmerpool (brutto) (Leiharbeitnehmerpool gem. Anlage 5) maximal die folgende Anzahl von Leiharbeitnehmern (netto) pro Früh- und Spätdienst je Los zur Verfügung, sofern die Bestellung mit regulärer Vorlaufzeit durchgeführt wird, vergleiche Anlage 3 Ziffer 5:

- 12 Leiharbeitnehmer Brutto entspricht maximaler Abrufmenge pro Schicht: 3 Leiharbeitnehmer (netto)

5. Fristen zur Bestellung

- (1) Der Abruf erfolgt durch den Entleiher nach Bedarf.
- (2) Bei Vorliegen entsprechender Wettervorhersagen erfolgt eine Bestellung mit einem Vorlauf von mindestens 9 Stunden oder mit der in Ziffer 6.2.2 des Angebotes vom XX.XX.2025 angebotenen Vorlaufzeit vor dem Beginn der betroffenen Schicht unter Angabe von Zeitpunkt der Arbeitsaufnahmen und Anzahl der Leiharbeiternehmer per E-Mail (auch genannt „reguläre Vorlaufzeit“).
- (3) Bei einer Bestellung hat der Verleiher die entsprechenden Einsatzpläne der Leiharbeiternehmer so früh wie möglich aber spätestens zwei Stunden nach Eingang der Bestellung zu übermitteln.

6. Erreichbarkeit

Die Personaldisposition des Verleihers ist in der Wintersaison von Montag bis Sonntag in der Zeit von 3:00 bis 23:00 Uhr erreichbar.

7. Vergütung

Der Entleiher und der Verleiher vereinbaren für die Wintersaison 2025/2026 folgende Vergütungsregelungen:

- (1) Pro abgerufene Arbeitsstunde zu Schulungs- und Trainingszwecken werden **XX,XX** EUR all in zzgl. ges. MwSt. in Rechnung gestellt (Ziffer 6.1.1 Angebot vom XX.XX.2025).
- (2) Pro abgerufene Arbeitsstunde für Flugzeugenteiser zu Einsatzzwecken werden **XX,XX** EUR all in zzgl. ges. MwSt. in Rechnung gestellt (Ziffer 6.1.2 Angebot vom XX.XX.2025). Der Verleiher gewährt dem Entleiher einen Nachlass nach Maßgabe von Ziffer 6.1.3 seines Angebotes vom XX.XX.2025.
- (3) Ein Stundensatz „all in“ im Sinne des Abs. 2 beinhaltet sämtliche für die Erbringung der Arbeitsstunde notwendigen Leistungen und Kalkulationsbestandteile.

Frankfurt am Main, den **XX.XX.2025**

Anlage 4 – Vergütung, Abrechnungsmodus, Einsatzzeiten und Abrufmengen bei dauerhafter Überlassung von Leiharbeitnehmern („Stammunterstützer“)

1. Schulungszeitraum

- (1) Die Schulung dient der Vermittlung der gesetzlichen, behördlichen und der durch sonstige Regelungen vorgegebenen Inhalte. Der Schulungszeitraum beinhaltet die theoretischen und praktischen Ausbildungsstunden inklusive einer Lernerfolgskontrolle zur Überprüfung der vermittelten Inhalte. Dies schließt auch die Enteisung eines realen (echten) Auftrages unter Begleitung einer durch den Entleiher benannten Person ein (Check-Out der Initials in erstem Einsatz). Die Schulung der Leiharbeitnehmer erfolgt durch den Entleiher.
- (2) Trainingsstunden sind Stunden, die durch eine vom Entleiher benannte Person begleitet werden und die durch den Entleiher angefordert wurden. Das Training umfasst die Übung der in der Schulung theoretisch und praktisch vermittelten Inhalte während der Wintersaison.
- (3) Die vorgenannten Regelungen gelten ebenfalls für die Sonderqualifikationen, welche durch eine Einweisung durch eine vom Entleiher benannte Person erfolgen.

2. Einsatz- bzw. Arbeitszeiten

Stammunterstützer sind dauerhaft entlehene Leiharbeitnehmer, die vollständig in den Betriebsablauf der NICE integriert werden. Die Dienstzeiten richten sich daher nach den NICE-internen Vorgaben.

Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ca. 40 Stunden pro Woche im Rahmen eines Wechselschichtdienstplans.

Die Arbeitszeiten sind im Frühdienst von frühestens 3:00 Uhr bis spätestens 16:30 Uhr und im Spätdienst von frühestens 12:00 Uhr bis spätestens 01:00 Uhr. Je nach Wetterlage kann das Dienstende im Rahmen des gesetzlich Zulässigen verlängert bzw. vorgezogen werden.

3. Personalmengen

Die Abstellung erfolgt ununterbrochen für einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten in der Zeit zwischen 01.10. und 30.04.

4. Vergütung

Der Entleiher und der Verleiher vereinbaren für die Wintersaison 2025/2026 folgende Vergütungsregelungen:

- (1) Pro abgerufene Arbeitsstunde zu Schulungs- und Trainingszwecken werden **XX,XX** EUR all in zzgl. ges. MwSt. in Rechnung gestellt (Ziffer 6.1.1 Angebot vom XX.XX.2025).
- (2) Pro abgerufene Arbeitsstunde für Stammunterstützer zu Einsatzzwecken werden **XX,XX** EUR all in zzgl. ges. MwSt. in Rechnung gestellt (Ziffer 6.1.2 Angebot vom XX.XX.2025).

Rahmenvereinbarung – Arbeitnehmerüberlassung – Anlagen

- (3) Ein Stundensatz „all in“ im Sinne des Abs. 2 beinhaltet sämtliche für die Erbringung der Arbeitsstunde notwendigen Leistungen und Kalkulationsbestandteile.
- (4) Die Abrechnung erfolgt monatlich.

Frankfurt am Main, den XX.XX.2025
